Amt, Datum, Telefon	Drucksachen-Nr.
600 Bauamt, 26.11.2008, 51-3239	**6240/2004-2009**

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Brackwede	04.12.2008	öffentlich
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	09.12.2008	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/B 31 "Kupferhammer" für das Gebiet nordwestlich Brockhagener Straße / Gütersloher Straße, südlich Bahnlinie Osnabrück-Bielefeld und östlich Wohngebiet Wiener Straße im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB)
- Stadtbezirk Brackwede -
Aufstellungs- und Änderungsbeschluss

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

…

Beschlussvorschlag:

1. Der Bebauungsplan Nr. I/B 31 „Kupferhammer“ für das Gebiet nordwestlich Brockhagener / Gütersloher Straße, südlich Bahnlinie Osnabrück-Bielefeld und östlich Wohngebiet Wiener Straße ist zu ändern (1. Änderung). Für die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist die im Abgrenzungsplan des Bauamtes im Maßstab 1:1000 vorgenommene Eintragung (blaue Linie) verbindlich.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung soll zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden.

3. Der Änderungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den vorgeschlagenen Beschluss entstehen der Stadt Bielefeld keine Kosten.

~~Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)~~	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. I/B 31 ist am 24.10.1983 rechtsverbindlich geworden und setzt für seinen Geltungsbereich Industriegebiet und Gewerbegebiet fest. Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 1977. Hiernach sind Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Geschossfläche von 1.500 qm zulässig.

Wesentliches Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist die Regelung der Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen. Hierzu soll der Bebauungsplan an die Regelungen der jetzt gültigen Baunutzungsverordnung (BauNVO 1990) angepasst werden.

Zurzeit wird durch ein externes Büro im Auftrage der Stadt Bielefeld ein Einzelhandels- und Zentrenkonzept erarbeitet, dessen Entwurf in Kürze in die politische Beratung gegeben wird. Die Inhalte und Vorgaben dieses Konzeptes sollen bei der Änderung des Bebauungsplanes berücksichtigt werden.

Mit dem Aufstellungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung werden die Voraussetzungen für die Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB geschaffen.

Moss
Beigeordneter

Bielefeld, den

Anlagen